

zu gefährden; dieses Untersuchungsrecht ist gekoppelt mit der Kompetenz des Sicherheitsrates, alle Staaten — auch Nichtmitglieder der UNO — zu verpflichten, seinen Empfehlungen zur Beseitigung solcher Situationen zu folgen und an von ihm angeordneten kollektiven Zwangsmaßnahmen bei Friedensbedrohung, Friedensbruch und Angriffshandlungen teilzunehmen (Art. 24, 25, Kapitel VI bis VIII der UN-Charta).

Dieses kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen verpflichtet die einzelnen Staaten zur Kooperation mit einem Kollektivorgan, dem UN-Sicherheitsrat, um durch eine Kombination politischer und militärischer Maßnahmen militärische Aggressionen zu verhindern oder zu unterdrücken. Das selbständige verantwortliche Verhalten der Staaten im Vorfeld oder während und nach der Tätigkeit des Sicherheitsrates ist als Teil der kollektiven Verantwortung aller Staaten für Weltfrieden und internationale Sicherheit konzipiert.

Um das zu erreichen, haben die UN-Mitgliedstaaten souveräne Entscheidungsrechte über den Einsatz militärischer und in diesem Zusammenhang auch bestimmter politischer Mittel dem UN-Sicherheitsrat übertragen (Art. 24, 25, 40 bis 42 der UN-Charta). Sie sind entsprechend der UN-Charta bereit, eine Pflicht zur Feuereinstellung zu befolgen, an militärischen und nichtmilitärischen Sanktionen gegen einen Aggressor teilzunehmen und anzuerkennen, daß der Sicherheitsrat in ihrem Namen handelt, wenn er seine Funktionen satzungsgemäß ausübt. Durch dieses Modell des eigenverantwortlichen Handelns und der freiwilligen Übertragung souveräner Entscheidungsrechte auf ein internationales Kollektivorgan verwirklichen die UN-Mitgliedstaaten ihre Souveränität durch Kooperation im Interesse aller.

#### *Rechtliche und faktische Unvollkommenheiten des kollektiven Sicherheitssystems der UNO*

Das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen weist jedoch juristische und faktische Unvollkommenheiten auf.

Die juristischen Unzulänglichkeiten liegen hauptsächlich in der unterschiedlichen Qualität der juristischen Regelung der Elemente des Systems.

Die Grundprinzipien der UN-Charta sind *jus cogens*. Aber: Die friedliche Streitbeilegung (Art. 2 Ziff. 3, Kapitel VI) führt nicht mit Sicherheit zu einer friedlichen Entscheidung der Sach- und Rechtsfragen der Beteiligten, die Anwendung kollektiver Zwangsmaßnahmen hängt am Einstimmigkeitsprinzip der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, und insbesondere existiert keine allgemeine Rechtspflicht der Staaten zur Abrüstung.

Die faktischen Unzulänglichkeiten des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen rühren insbesondere her von einer Überbetonung des Rechts der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung, auf dessen Grundlage rivalisierende Militärpaktssysteme entstanden sind, die bei der Entscheidung über den internationalen Einsatz militärischer Mittel weitgehend an die Stelle des Kollektivorgans der internationalen Gemeinschaft, des UN-Sicherheitsrates, traten, seine Blockierung förderten. Die größten Probleme bestehen — wie Perez de Cuéllar feststellte — immer dann, wenn die Mitglieder des Sicherheitsrates „regionale Probleme im Rahmen ihrer eigenen Rivalitäten betrachten“.<sup>7,8</sup>

Die Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages appellierten daher im Mai 1989 an die NATO-Staaten, die „fortbestehende Teilung Europas in einander gegenüberstehende Militärblöcke zu überwinden“ und „auf militärische Konfrontation zu verzichten“. Sie treten für die Auflösung der beiden militärisch-politischen Bündnisse ein.\*

Zur Kompensation der Unvollkommenheiten des kollektiven Sicherheitssystems hat die UN-Praxis — allerdings ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage in der UN-Charta — die friedenserhaltenden Operationen (*peace-keeping-operations*) entwickelt. Sie bestehen zumeist aus Militärbeobachtern oder Streitkräften und können nur mit Zustimmung der Konfliktparteien, also nicht — wie in der UN-Charta vorgesehen — als Repressivmaßnahme wirken. Die konfliktdämpfende Rolle der friedenserhaltenden Operationen wird aber

heute von allen Staaten anerkannt. Die Rechtsgrundlagen dafür sind jedoch noch nicht gesichert.

#### *Effektivierung des kollektiven Sicherheitssystems der UNO*

Insgesamt besteht bei allen Staaten Einigkeit darüber, daß das völkerrechtlich geregelte System der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen — trotz faktischer und juristischer Unzulänglichkeiten — ein gutes und nützliches Modell kooperativer Friedenssicherung auch in der Gegenwart ist. Alle Staaten haben sich daher in den letzten Jahren wiederholt darauf geeinigt, die in ihm enthaltenen Pflichten zu erfüllen und es effektiver zu gestalten. Auch die USA haben der allgemeinen Auffassung zugestimmt, das kollektive Sicherheitssystem der UNO zu effektivieren.

Diese Notwendigkeit wird in besonderer Weise unterstrichen durch das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 (IGH) im Konflikt Nikaragua gegen USA wegen militärischer und paramilitärischer Aktivitäten in und gegen Nikaragua.<sup>9</sup> Dieses Urteil basiert zum großen Teil auf einer Auslegung und Anwendung der Grundprinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts und wendet sich gegen eine exzessive Wahrnehmung des Rechts der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung durch die USA. Außerdem erinnert es die Beteiligten an ihre völkerrechtliche Pflicht, Streitfälle im Verhandlungswege zu regeln.

Das Urteil des IGH ist in seiner Bedeutung m. E. nur vergleichbar mit den Jahrhundertprozessen von Nürnberg und Tokio. Damals ging es darum, die Verantwortlichkeit der Staatsmänner festzustellen, die den zweiten Weltkrieg ausgelöst und verbrecherisch geführt hatten. Es wurde demonstriert, daß die massenhafte Verletzung der Rechtsgrundlagen der internationalen Beziehungen im zweiten Weltkrieg, insbesondere die Verletzung des Aggressionsverbots, ein völkerrechtliches Verbrechen darstellt, das völkerrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht.

Heute wird mit dem Urteil des IGH die Bindung aller Staaten an die grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts festgestellt, die im Ergebnis des zweiten Weltkriegs normiert wurden. Außerdem werden im Detail die rechtlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Rechts der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung nach Völkerrecht interpretiert. Dabei ist insbesondere deutlich gemacht worden — was für den rechtlichen Gehalt des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen ebenfalls von zentraler Bedeutung ist —, daß kollektive Selbstverteidigung nur stattfinden kann, wenn ein ausdrückliches Ersuchen des überfallenen Staates um Hilfe vorausgeht. Hingegen bedeutet — im Gegensatz zur Auffassung der USA — kollektive Selbstverteidigung nicht, daß jeder Staat, der nicht am militärischen Konflikt beteiligt ist, berechtigt sei, selbständig zugunsten einer selbstgewählten Konfliktpartei militärisch in diesen Konflikt einzugreifen.

Schließlich hat der IGH mit dem Urteil auch ein anderes wichtiges Element des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen hervorgehoben, nämlich die Pflicht der Beteiligten, nach Einstellung der Kampfhandlungen die bestehenden — eventuell auch rechtlichen — Probleme im Verhandlungswege zu klären.

#### *Erhöhung der internationalen Rechtssicherheit durch Schaffung neuer Völkerrechtsnormen*

Wenn auch das Modell des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen — sofern es effektiv angewandt wird — unverzichtbar für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ist, reicht es allein nicht aus, um das Überleben der Menschheit und die Lösung gemeinsamer Probleme zu gewährleisten. Der Außenminister der DDR, O. F i s c h e r, unterstrich diese Tatsache auf der 42. Tagung

7 Ebenda. S. 23.

8 Appell der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages an die Mitgliedstaaten des Nordatlantischen Bündnisses. ND vom 23. Mai 1989. S. 2.

9 ICJ Reports 1986. S. 14 ff.; vgl. dazu B. Graefrath, „Internationaler Gerichtshof verurteilt USA-Intervention gegen Nikaragua“, NJ 1986. Heft 12. S. 489 ff.